

* Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Internirung der Herzogin von Madrid.

(Vom 5. Mai 1873.)

Der schweizerische Bundesrath

hat,

in Betracht:

daß die Gemahlin von Don Carlos, Herzogs von Madrid, von ihrer Wohnung in der Campagne Bocage bei Genf aus den von ihrem Gemahl als Prätendenten der Krone von Spanien begonnenen Bürgerkrieg durch Vermittlung und Beförderung von Theilnehmern an dem Aufstand und durch Ausrüstung von Kriegsmaterial beförderte und dadurch sowohl die Neutralität der Schweiz gegenüber einem befreundeten Staate verletzte, als auch die äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdete;

in Anwendung von Art. 83 und Art. 90, Ziffer 8 und 9 der schweizerischen Bundesverfassung,

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird der Herzogin von Madrid, Gemahlin des spanischen Kronprätendenten Don Carlos, der fernere Aufenthalt in den Kantonen Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg, Freiburg, Tessin und in den jurassischen Bezirken des Kantons Bern untersagt, und es ist dieselbe, wo immer in diesen Kantonen sie betreten wird, aufzufordern, mit ihrem ganzen Gefolge den Aufenthalt in die innern Gebiete der Schweiz zu verlegen.

2. Es ist auch keinem Agenten oder Repräsentanten von Don Carlos oder dessen Gemahlin der fernere Aufenthalt in den genannten Kantonen zu gestatten.

3. Dieser Beschluß wird den Regierungen der Kantone Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg, Freiburg, Tessin und Bern zur Vollziehung mitgetheilt.

Bern, den 5. Mai 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend die Internirung der Herzogin von Madrid. (Vom 5 Mai 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1873
Date	
Data	
Seite	374-375
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 657

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.